

**Erklärung natürlicher Personen für Zwecke der DBA-
Quellensteuerentlastung /**
***Declaration by individuals for the purpose of tax treaty
relief at source***

gemäß § 2 der DBA-Entlastungsverordnung. BGBl. III, Nr. 92/2005 i.d.F. BGBl. II, Nr. 44/2006
und dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und /

*according to Sec. 2 of the ordinance on DTC-relief, Federal Gazette III, No. 92/2005
as amended in Federal Gazette II, No. 44/2006 and the Double Taxation Convention
between Austria and*

Name des anderen Vertragsstaates / *Name of the other Contracting State*

**I. Angaben zur Person der/des Einkünfteempfängerin/Einkünfteempfängers /
*Information on the recipient of income***

a) Name und Vorname <i>Full name</i>	
Geburtsdatum <i>Date of birth</i>	
Aktenzeichen <i>Reference number</i>	
b) Genaue Angabe der Adresse, an der die/der Einkünfteempfängerin/Einkünfteempfänger ansässig ist: <i>Full address of the taxpayer's residence:</i>	
c) Verfügen Sie in Österreich über eine Wohnstätte? <i>Is a permanent home available in Austria?</i>	<input type="checkbox"/> ja / yes <input type="checkbox"/> nein / no
d) Falls neben dem in lit. b angegebenen Hauptwohnsitz weitere ausländische Wohnstätten in anderen ausländischen Staaten bestehen, wird um Adressenangabe ersucht. <i>If apart from the main residence indicated under (b) above other permanent homes should be available in other foreign countries, please specify.</i>	

**II. Erklärung der/des Empfängerin/Empfängers der Einkünfte /
*Declaration of the recipient of income***

Die in Abschnitt III bezeichneten Einkünfte werden für eigene Rechnung vereinnahmt (es besteht daher keine Verpflichtung, sie an andere Personen weiterzugeben); sie fließen auch keiner in Österreich unterhaltenen Betriebsstätte zu.

The income stated in section III is received on own account (there is no obligation to transfer it to other persons) and they do not constitute income of an Austrian permanent establishment.

.....
Ort, Datum / *Place and date*

.....
Unterschrift / *Signature*

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter www.svagw.at/vvt.

Name / name

**III. Angaben über die von der Besteuerung zu entlastenden österreichischen Einkünfte /
Information on the Austrian income to be relieved from tax**

a) Die/Der in Abschnitt I bezeichnete Einkünfteempfängerin/Einkünfteempfänger bezieht Einkünfte von (Name und Adresse der/des Schuldnerin/Schuldners): <i>The taxpayer mentioned in section I obtains income from (full name and full address of the debtor):</i>	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Wiedner Hauptstraße 84-86 1051 Wien Österreich
b) Art der Einkünfte (z.B. Lizenzgebühren, Vortragshonore): <i>Type of income (e.g. royalties, lecturing fees):</i>	Rente / pension
c) Höhe der nach inländischem Recht abzugspflichtigen Einkünfte: <i>Amount of income liable to withholding tax under domestic law:</i>	€ monatlich, max. 14x jährlich

**IV. Ansässigkeitsbestätigung der Steuerverwaltung des Ansässigkeitsstaates/
Certificate of residence from the tax administration of the State of residence**

Für Zwecke der Steuerentlastung hinsichtlich der in Abschnitt II bezeichneten Einkünfte wird bestätigt, dass die/der in Abschnitt I genannte Abgabepflichtige gemäß dem zwischen Österreich und

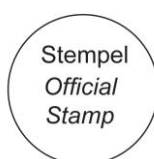
For the purposes of tax relief concerning the types of income mentioned in Section II, it is hereby confirmed that in accordance with the Double Taxation Convention concluded between Austria and

Name des Ansässigkeitsstaates / Name of the State of residence

abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen in diesem Staat im Sinn des Akommens ansässig ist.

the taxpayer mentioned in Section I is a resident in this State in the sense of the Convention.

.....
Ort, Datum / Place and date



.....
Unterschrift / Signature

Infoblatt Ansässigkeitsbescheinigung

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs haben, beachten Sie folgende Informationen zur Ansässigkeitsbescheinigung:

Das Wichtigste im Überblick

- Auch bei Auslandswohnsitz wird Ihre Pension grundsätzlich in Österreich versteuert.
- Wenn es ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Wohnsitzstaat gibt und die Regelungen vorsehen, dass die Pension im Wohnsitzstaat versteuert wird, dann behalten wir keine Lohnsteuer ein.
- Wir sind verpflichtet, die Lohnsteuer solange einzubehalten, bis Sie uns die bestätigte Ansässigkeitsbescheinigung (ZS-QU1) vorlegen.
- Bitte lassen Sie die Ansässigkeitsbescheinigung von der Steuerbehörde in Ihrem Land bestätigen. Das unterschriebene und bestätigte Formular senden Sie dann bitte an die SVA der gewerblichen Wirtschaft zurück.
- Die österreichische Finanzbehörde akzeptiert als Ansässigkeitsbescheinigung nur das von der ausländischen Steuerbehörde bestätigte Formblatt ZS-QU1. Andere Bestätigungen werden leider nicht berücksichtigt.
- Erhalten wir die Bescheinigung bis Ende des laufenden Jahres, zahlen wir die einbehaltene Lohnsteuer zurück.
- Erhalten wir die Bescheinigung nach Ablauf des laufenden Jahres, können Sie einen Antrag auf Rückzahlung der Lohnsteuer beim **Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart** (Neusiedlerstraße 46, 7001 Eisenstadt, Österreich) stellen.
- Wenden Sie sich auch an das **Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart**, wenn sich die ausländische Finanzbehörde weigert Ihnen diese Bestätigung auszustellen.
- Lohnsteuerpflicht beginnt bei einem Jahreseinkommen von mehr als 11.000 Euro im Kalenderjahr, das entspricht einer monatlichen Nettopension von 916,67 Euro.

! Bitte beachten Sie, dass eine Ansässigkeitsbescheinigung nur dann gültig ist, wenn sie **vollständig ausgefüllt**, von Ihnen **persönlich unterschrieben** und von der **Steuerbehörde** in Ihrem Land **bestätigt** ist.

Meldungen

Bitte melden Sie uns alle Änderungen, die

- den Pensionsbezug
- die Pensionshöhe oder
- den Wohnsitz

betreffen. Das Gesetz verpflichtet Sie zu einer Meldung **innerhalb von zwei Wochen**, wenn Sie eine Leistung von uns beziehen.